

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 52-500-0623020/0069.U

Münster, den 24.07.2023

Plangenehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) auf Umbau des Entgasungssystems sowie zur Errichtung und zum Betrieb einer Schwachgasbehandlung auf der Zentraldeponie Datteln

Die Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR mbH) betreibt auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1974 und des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.08.2017 sowie weiterer Änderungsgenehmigungen die Zentraldeponie Datteln.

Derzeit wird das auf der Zentraldeponie Datteln anfallende Deponiegas aus dem DK II-Bereich in einer Sammelleitung gefasst und durch den Betrieb eines BHKW mit einer elektrischen Leistung von 100 kW einer energetischen Verwertung zugeführt. Bei einem Ausfall des BHKW erfolgt die Inbetriebnahme eines CHC – Kohlenwasserstoff-Converters.

In den letzten Jahrzehnten ist der Abbau der organischen Substanz im Deponiekörper immer weiter vorangeschritten. Dadurch verlangsamten sich die Abbauprozesse und werden zunehmend aerob. Dies führt zu einer Verschiebung der Inhaltsstoffe im Deponiegas, weniger Methan und mehr CO₂. Dieses Gas ist immer weniger zur Verstromung im BHKW geeignet. Daher soll das Deponiegas in Zukunft in eine Gut-/Schwachgasfraktion aufgeteilt werden. Hierzu ist der Aufbau eines zweiten Gasleitungssystems erforderlich. Gleichzeitig soll das bestehende Gassystem umgebaut und erneuert werden. Das Gutgas soll weiterhin im BHKW energetisch verwertet werden. Für das Schwachgas soll eine Schwachgasoxidationsanlage (Flox-Anlage) errichtet werden. In der Deponiegas mit niedrigen Methangehalten flammenlos zu CO₂ oxidiert wird. Dadurch soll eine stärkere belüftet des Deponiekörper ermöglicht werden und die biologischen Abbauprozesse beschleunigt werden (In-Situ-Stabilisierung). Die Methanemissionen werden so maßgeblich reduziert.

Daher hat die AGR mbH einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG zum Umbau des Entgasungssystems sowie zur Errichtung und zum Betrieb einer Schwachgasbehandlung auf dem planfestgestellten Deponiegelände der Zentraldeponie Datteln vorgelegt.

Im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde gemäß den §§ 6 bis 14b des UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei den oben beschrieb-

nen Änderungen am Betrieb der Zentraldeponie Datteln handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 9 UVPG. Bei der Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG sind sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 zu beachten. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG einschlägig, somit war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Diese Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben **nicht** erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das von der AGR mbH beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Dies wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.
Sauerland